

Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz über den Bebauungsplan Nr. 27 für das "Wohngebiet am Schwarzen Weg" unmittelbar südlich der Bahnstrecke Wolgast - Ahlbeck und westlich der Alten Strandstraße

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M: 1 : 500
auf Grundlage des Lage- und Höhenplanes des Vermessungsamtes
Matrikel-Nr. des Blattes von 07-2008

Ermächtigungsgrundlage

Aufgrund des § 10 I, V, m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2984) sowie nach § 88 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBO M-V) vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5), § 102 ff. und § 19 Abs. 4 Satz 2 des 1. AVG zum LBO M-V wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Zinnowitz vom 19.05.2009 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 für das "Wohngebiet am Schwarzen Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Zinnowitz vom 15.04.2008. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Uedomer Norden“ am 14.05.2008.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat am 27.01.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 beteiligt worden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat am 27.01.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 19.05.2009 geprüft.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 19.05.2009 geprüft.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 19.05.2009 geprüft.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 19.05.2009 geprüft.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 19.05.2009 geprüft.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 19.05.2009 geprüft.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 19.05.2009 geprüft.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 19.05.2009 geprüft.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 19.05.2009 geprüft.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 19.05.2009 geprüft.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 19.05.2009 geprüft.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 19.05.2009 geprüft.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 19.05.2009 geprüft.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 19.05.2009 geprüft.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 19.05.2009 geprüft.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 19.05.2009 geprüft.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 19.05.2009 geprüft.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 19.05.2009 geprüft.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 19.05.2009 geprüft.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 19.05.2009 geprüft.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

TEXT (TEIL B)

I. Planrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Festgesetzt wird das Allgemeine Wohngebiet gemäß § 4 (1), 4 (2) BauVO.

2. Überbaubare Grundflächen (§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauVO)

Stellplätze, Carports, Garagen und Nebenanlagen dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) BauVO zur Errichtung von:

- Betrieben des Betriebs- und Gewerbetreibenden,
- Anlagen für Verwertung,
- Gartenbaubetrieben und
- Tankstellen

sind nicht zulässig.

3. Flächen für private Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

Im gesamten Bebauungsplangebiet sind Tiefgaragen und Gemeinschaftsgaragen unzulässig.

4. Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

Nebenanlagen für die Kleinverteilung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauVO sind nicht zulässig. Die der Verlegung des Baugeländes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO werden zugelassen.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) 6 BauGB)

Je Einheits- bzw. Doppelhaushälfte ist mindestens eine Dauerwohnung vorzusehen. Eine Einheits- bzw. Doppelhaushälfte werden maximal zwei Dauerwohnungen zugelassen. Die zweite Wohnung ist teilweise als Wohnung für Betreuung zulässig.

6. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10 BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 grenzt im Westen an einen Graben II. Ordnung Nr. 45/3/045, im nördlichen Bereich des Uferbereichs in einem Abstand von 7 m von der Bösungsstelle des Grabens. Die angrenzenden Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

7. Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) 24 BauGB)

Die geplanten Wohngebäude auf den in der Planzeichnung als Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gekennzeichneten Bereiche müssen die in der DIN 4109, Tabelle 8 geforderten Schalldämm-Maße erfüllen.

8. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Die geplanten Wohngebäude auf den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen Sandbänken (Beltula pendula) der Flurzone III sind zu pflanzen, soweit nicht zu erhalten und bei Abgang gleichartig und mit gleicher Pflanzqualität zu ersetzen. Der durchschnittliche Bodenraum darf 12 m³ nicht unterschreiten. Die Qualitäten der zu pflanzenden Gehölze müssen den 100er-Bestimmungen für Baumschutzflächen, herausgegeben von BDB, entsprechen.

9. Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Die zum Erhalt festgesetzten gesetzlich geschützten Bäume sind während der Bauzeit vor Beschädigungen, Aufwühlungen sowie Bodenverdrichtungen durch Baufahrzeuge und Baustofflagerungen zu schützen.

10. Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind in Verbindung mit dem Hochwasserschutz (§ 9 (5) 1 BauGB)

Aufgrund der Überleitung der vorhandenen Gewässer II. Ordnung und der höherliegende der Plangebiete sind am Standort folgende Auflagen einzuhalten:

- Eine künstliche Verankerung des Niederschlagswassers über Schächte und Rigidolen ist im Plangebiet nicht zulässig. Das Niederschlagswasser der Privatgrundstücke und der Verkehrsflächen ist zu sammeln und mittels einer Regenwasserleitung aus dem Plangebiet herauszuführen. Hierzu ist durch den Vorhabenträger ein Entwässerungslinien vorzulegen.
- Die Ableitung des Niederschlagswassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen.
- Eine Umkehrleitung der vorgesehenen Gebäude ist nicht zulässig.
- Die Errichtung von Tiefgaragen wird untersagt.

11. Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind in Verbindung mit dem Hochwasserschutz (§ 9 (5) 1 BauGB)

Zum Schutz vor Hochwasser sind im Plangebiet folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Nachweis der Standsicherheit der baulichen Anlagen gegenüber Wasserständen bis BWH max. 2,00 m über NN.
- Die in der Nutzungszone festgesetzte Mindesthöhe für die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss von 1,50 m über NN ist einzuhalten.
- Im Obergeschoss der Hauptgebäude sind jeweils Aufenthaltsräume für Menschen vorzusehen.
- Absehung des Gebäudemauerwerks (z. B. wasserundurchlässiger Anstrich) in potentiell wasserbenutzenden Bereichen.
- Einbau von Verschlussorganen (z. B. U-Profil mit Gummirolle und Sperrplatte) in Gebäudeöffnungen.
- Einbau von Abseperatoren in die über Gebäude verlaufenden Abwasserleitungen zur Vermeidung von Rückstauverunreinigungen.

II. Bauordnungrechtliche Gestaltungsvorschriften

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 84 (1) 1 LBO M-V)

1.1 Fassade

Für die Fassadenoberflächen sind nur zulässig:

- Putz
- Klinker
- Giebelverkleidungen im Dachgeschoss und
- Glanzkeramikfliesen

Für Carports und Nebenanlagen sind auch Holzfassaden zulässig.

1.2 Dachform/Dachneigung/ Dachdeckung

Die Festsetzungen zu Dachform und Dachneigung gelten nicht für Carports, Garagen, Nebenanlagen und Wohnflächen. Doppelhäuser, Doppelgaragen und benachbarte Grenzgaragen sind jeweils in identischer Dachform, Dachneigung und Dachdeckung auszuführen.

1.3 Werbeanlagen/Warenautomaten

Zulässig sind nur nicht selbstleuchtende Hinweisschilder bis maximal 0,50 m² je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte, die dürfen ausschließlich an der Straße der Leistung hoch auf der Außenwand der Gebäude im Erdgeschoss angebracht werden, oder die freihängende Schild in die Fassade integriert werden.

1.4 Satteldachanlagen

Satteldachanlagen sind nur auf den öffentlichen Hauptverkehrsflächen abgewandten Gebäudeseiten vorzusehen und dürfen die First- bzw. Gebäudehöhen nicht überschreiten.

2. Einfriedungen (§ 84 (1) 5 LBO M-V)

Für die Einfriedung der Grundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen und zu den benachbarten Grundstücken sind nur blickdrehfähige Holz-, Metall- oder lebende Hecken bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig. Die Einfriedungen zwischen den Parzellen sind mit Metallgitterzäunen mit einwachsenden lebenden Hecken bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Im Bereich von Terrassen dürfen die Hecken auf einer Länge von maximal 4 m eine Höhe von maximal 2 m aufweisen.

3. Abfallbehälter und Heiz- bzw. Heizölbehälter (§ 84 (1) 5 LBO M-V)

Die Stellflächen für Abfallbehälter und Heiz- bzw. Heizölbehälter sind innerhalb der Grundstücksgrenzen so anzuordnen und durch Einhausungen aus Holz, Rankgerüste, Pflanzungen, u. ä. so abzusichern, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.

4. Ordnungswidrigkeiten (§ 84 LBO M-V)

Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Teil (B) II, Punkt 1 - 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) LBO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

HINWEISE

1. Definition der Sockel-, First- und Gebäudehöhen

Die maximale Sockelhöhe (SH) bezeichnet den Abstand zwischen der mittig des Baugrundstückes angrenzenden Oberkante der Verkehrsfläche - gemessen in der Fahrspurmitte (über OK FB) - und der Oberkante des Fertigfußbodens (OK FF).

2. Definition der First- und Gebäudehöhen

Als maximale Firsthöhe (FH) wird bei Satteldächern der Abstand zwischen der Oberkante des Fertigfußbodens (OK FF) und der obersten Dachbegränzungslinie bezeichnet. Als maximale Gebäudehöhe (GH) wird bei Flachdächern der Abstand zwischen der Oberkante des Fertigfußbodens (OK FF) und der obersten Dachbegränzungslinie bezeichnet.

3. Bestimmung der Bodenempfindung

Die zum Erhalt festgesetzten gesetzlich geschützten Bäume sind während der Bauzeit vor Beschädigungen, Aufwühlungen sowie Bodenverdrichtungen durch Baufahrzeuge und Baustofflagerungen zu schützen.

4. Bestimmung der Bodenempfindung

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind gesetzlich geschützt und somit dauerhaft zu erhalten. Für begrünbare Baumfällungen ist die Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Für gezielte Pflanz- und Erhaltungsvorhaben sowie Änderungen zur Verwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert unterliegen keine Genehmigungsverfahren. Der Ersatz für gesetzlich geschützte Bäume ist im Baumkatasterprotokoll des Landes M-V festzulegen. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen:

Die Pflanzqualitäten der zu pflanzenden Bäume sind mit HSt. 30v, DB, Stf 14 ff festzulegen.

5. Bestimmung der Bodenempfindung

Die mit Anpflanzgebiet festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.

6. Bestimmung der Bodenempfindung

Die mit Anpflanzgebiet festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.

7. Bestimmung der Bodenempfindung

Die mit Anpflanzgebiet festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.

8. Bestimmung der Bodenempfindung

Die mit Anpflanzgebiet festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.

9. Bestimmung der Bodenempfindung

Die mit Anpflanzgebiet festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.

10. Bestimmung der Bodenempfindung

Die mit Anpflanzgebiet festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.

11. Bestimmung der Bodenempfindung

Die mit Anpflanzgebiet festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.

12. Bestimmung der Bodenempfindung

Die mit Anpflanzgebiet festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.

13. Bestimmung der Bodenempfindung

Die mit Anpflanzgebiet festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.

14. Bestimmung der Bodenempfindung

Die mit Anpflanzgebiet festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.

15. Bestimmung der Bodenempfindung

Die mit Anpflanzgebiet festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.

16. Bestimmung der Bodenempfindung

Die mit Anpflanzgebiet festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.

17. Bestimmung der Bodenempfindung

Die mit Anpflanzgebiet festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.

ZEICHNERKLÄRUNG

gem. PlanZV90

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß § 19 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 20 BauNVO

Bauweise, Bauformen, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB

o offene Bauweise § 22 (2) BauNVO

△ ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO

--- Baugrenzen § 23 (3) BauNVO

□ Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

□ Straßenverkehrsfläche

□ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

δ öffentlich

□ verkehrsberuhigter Bereich

P Besucherparkplätze

□ Straßenbegrenzungslinie

□ Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

□ Grünflächen

Zweckbestimmung: δ öffentlich, p privat

Sbg Straßenbegrenzung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 25 BauGB

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 (1) 25 BauGB

Erhalten: 1 Bäume mit Nummer der Baumteile

Anpflanzen: 1 Bäume

Sonstige Flächen

Umgrünung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (7 m - Abstand zur Bösungsberücksichtigung) § 9 (1) 10 BauGB

Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB

Umgrünung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind § 9 (5) 1 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans § 9 (7) BauGB

Flurstücksbezeichnung